

RS UVS Niederösterreich 2004/06/23 Senat-MD-03-1238

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.2004

Rechtssatz

Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m betragen. Eine Unterschreitung um etwa 20 cm, somit etwa 67 %, liegt weit über dem tolerierbaren Ausmaß für eine Unterschreitung.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at